

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 23. Mai

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Bibliotheksordnung. — Weitere Anträge zur Generalversammlung. — Fach- und Fortbildungsschule und Gehilfenprüfung. — Zur Frage der Beschaffung zweistelliger Hypotheken. — Die vollständige Handarbeit im Dienste der Jugendpflege. — Ueber Blißableiter. — Der Firmenzusatz „Erste.“ — Gerichtliche Entscheidungen. — Zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. — Kleine Notizen. — Aus den Lokalvereinen. — Bücherbesprechungen. — Bekanntmachung der Handwerkskammer Wiesbaden. — Inserate.

Bibliotheksordnung.

§ 1.

Der Besuch des Lesesaals der Bibliothek zur festgesetzten Zeit steht jedem Interessenten frei.

§ 2.

Die Bibliothek ist widerruflich geöffnet: Werktlich: 10—1 Uhr vormittags, 4—6 Uhr nachmittags. Geschlossen: Mittwoch- und Sonnabendnachmittag, ferner zur Durchführung des Büchersturzes einmal im Jahre für die Dauer von 3 Wochen. Die Zeit wird vom Vorstand jedesmal näher bestimmt und 4 Wochen vorher bekanntgegeben.

§ 3.

Bücher und Zeitschriften werden nur an Vereinsmitglieder geliehen. Die Entleiher müssen sich auf Verlangen über ihre Mitgliedschaft ausweisen.

§ 4.

Wer ein Werk — Buch, Zeitschrift, Kupfertafel usw. — aus der Vereinsbibliothek entlehnt, verpflichtet sich:

- 1) dasselbe nach Verlauf von 4 Wochen unverändert zurückzuliefern;
- 2) im Falle das Werk usw. verloren geht oder beschmutzt oder verletzt wird, die Kosten zu ersetzen, welche der Zentralvorstand auf seine Wiederanschaffung verwendet;
- 3) anzuerkennen, daß der Zentralvorstand berechtigt ist, den Verlust des Werkes zu unterstellen, wenn eine dreimalige Aufforderung zur Rückgabe durch den Zentralvorstand — bei deren letzter eine Ablieferungsfrist bestimmt werden wird — ohne Erfolg geblieben ist.

§ 5.

Wer wiederholt gegen die Bibliotheksordnung verstößt, kann durch den engeren Vorstand von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6.

Die beiden letzten Nummern einer Zeitschrift werden grundsätzlich nicht ausgeliehen.

Ausnahmen sind nur statthaft, wenn dadurch keine Bibliotheksbesucher benachteiligt werden können; für diese Ausnahmefälle ist der Vorsteher der Bibliothek befugt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 7.

Die ausliegenden Patentschriften dienen zur Einsicht im Lesesaal; sie dürfen laut Bestimmung des Kaiserlichen Patentamtes nur „ausnahmsweise und auf kürzere Frist an zuverlässige Personen verliehen werden.“

Für jede entlehnte Patentschrift wird ein Pfand von 2 M. erhoben. Dieses Pfand

verfällt, wenn die entliehenen Schriften nicht spätestens nach Ablauf einer Woche, vom Tage der Entnahme gerechnet, zurückgestellt sind. Gleichwohl bleibt das Rückforderungsrecht der Bibliothek bestehen. Eine Mahnung erfolgt nicht.

§ 8.

Die Besucher der Bibliothek des Gewerbevereins werden ersucht, den Anordnungen der Bibliotheksverwaltung Folge zu leisten.

§ 9.

Die Bibliotheksordnung tritt am 1. Juni 1914 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 1914.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

Weitere Anträge zur Generalversammlung.

7. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß durch die Eisenbahndirektionen der ländlichen Bevölkerung dieselben Vorteile durch Ausgabe von Sonntagsfahrkarten nach der Stadt zuteil werden, wie solche von der Stadt nach dem Lande bereits bestehen.“ (Königstein i.L.)

8. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei dem Großherzoglichen Hessischen Staatsministerium dahin vorstellig zu werden, daß die Herstellung von Korbwaren im Zellengefängnis Buzbach eingeschränkt wird, und, soweit dies nicht angängig, die Verkaufspreise dem allgemein üblichen Marktpreise angepaßt werden.“ (Grävenwiesbach.)

9. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei geeigneter Stelle dahin vorstellig zu werden, daß die projektierte Taunus-Querbahn Niederrhausen oder Idstein nicht in Usingen, sondern in hiesiger Stadt einmünde.“ (Grävenwiesbach.)

10. „Die Generalversammlung wolle dahin wirken, daß Versandhaus-Anzeigen nicht mehr in unserem „Nassauischen Gewerbeblatt“ aufgenommen werden.“ (Caub.)

11. „Der Zentralvorstand wolle an maßgebender Stelle dahin vorstellig werden, daß der zurzeit nicht passierbare Weg von Dies nach Holzappel möglichst bald ausgebaut wird.“ (Holzappel.)

12. „Der Zentralvorstand wolle bei der Königl. Eisenbahn-Direktion dahin wirken, daß in Zukunft Sonntagsfahrkarten auf Station Laurenburg zur Ausgabe gelangen.“ (Holzappel.)

13. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß die Landesversicherungsanstalt in Kassel an Private 1. Hypotheken bis zu 60 Prozent des Wertes des Objektes ausleihe in den Fällen, in denen die betr. Gemeinde die Bürgschaft übernehme.“ (Höchst a. M.)

14. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, an den zuständigen Stellen dafür einzutreten, daß

das Gehalt der nebenamtlich an den Fortbildungsschulen beschäftigten Lehrer pensionsberechtigt sei.“ (Höchst a. M.)

15. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß nicht allein bei den Staatsbehörden, sondern auch speziell bei den kommunalen Verwaltungen und den Gemeindebehörden bei Vergebung von Arbeiten diese, soweit wie möglich, in Einzelfällen vergeben werden.“

Insbefondere möge Gewicht darauf gelegt werden, daß die Einzelarbeiten an Bau- und Handwerker vergeben werden, da in dem hiesigen Kreise es vorgekommen ist, daß Dachdeckern Spenglerarbeiten seitens der Gemeinde übertragen worden sind.“ (St. Goarshausen.)

16. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei den Lokalgewerbevereinen Erhebungen darüber anzustellen, ob für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau oder für selbstständige Handwerker und Gewerbetreibende die Errichtung einer Krankenkasse notwendig oder zweckmäßig erscheint. Wird die Bedürfnisfrage bejaht, dann erhält der Zentralvorstand den weiteren Auftrag, der Errichtung einer Krankenkasse näher zu treten und in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Verhandlungen zu berichten.“ (Der Zentralvorstand.)

17. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß bei dem Gleisumbau unseres Bahnhofes die Abfuhrstraße von dem Güterbahnhof bis zur Bismarckstraße als eine Gleisunterführung hergestellt wird.“ (Idstein.)

18. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß bei dem Ausschreiben von Arbeiten an Neubauten des Schlosserhandwerk nicht ausgeschlossen werde.“ (Ems.)

19. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß die Schüler die Fortbildungsschule an ihrem Wohnort besuchen, sofern diese der Fortbildungsschule am Arbeitsorte als gleichwertig zu betrachten ist.“ (Elz.)

20. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei der Forstverwaltung dahin zu wirken, daß bei Holzversteigerungen den Käufern von 200 M. an gegen Hinterlegung von Wertpapieren Kredit eingeräumt wird. Bisher betrug der Mindestsatz 500 M.“ (Elz.)

21. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei den Ueberlandzentralen dahin zu wirken, daß der Preis für elektrische Energie zu Kraftzwecken bei Klein- und Mittelbetrieben dem Preis bei Großbetrieben gleichgestellt werde.“ (Elz.)

22. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei dem Kommunalverband dahin zu wirken, daß die Anerkennungsbeträge bei ausgebauten Kommunalstraßen in Wegfall kommen.“ (Elz.)

Fach- und Fortbildungsschule und Gehilfenprüfung.

Ein Vorschlag zur Güte!

Wenn wir die Sorgfalt und die Aufwendungen erwägen, welche dem Fortbildungsschulwesen von Staat, Gemeinde und den Gewerbevereinen zugewandt werden, so muß uns andererseits das geringe Interesse auffallen, welches von einem Teil der Meister der ganzen Sache entgegengebracht wird.

Solange die Schulstunden in die Abendzeit fielen, ging es noch, als aber der Tagesunterricht immer mehr durchgeführt wurde, ging die Interessenlosigkeit vielfach in Antipathie über, die manchmal zu recht drastischen Meinungsäußerungen geführt hat.

Diese Reden und Resolutionen haben freilich der Sache keinen Abtrag tun können, im Gegenteil ist heute wohl fast überall der Abendunterricht abgeschafft.

Das Interesse der Meister an den Erfolgen der Schule ist aber dadurch nicht größer geworden. Vielfach hört man von dem Tagesunterricht als von „neumodischem Kram“ sprechen, der den Jungen von seinem praktischen Handwerk abhalte und ihn nur unnötig quäle. Der Junge gehöre jetzt der Werkstatt usw.

Wir sind der Ansicht, daß die Antipathie gegen die Fortbildungsschule hauptsächlich auf die Unkenntnis ihrer Leistungen zurückzuführen ist. Man gibt sich auch keine Mühe, die Vernerfolge der eigenen Lehrlinge kennen zu lernen.

Wer einmal so eine Schulstunde besucht und so ein Übungsheft des Jungen in die Hand genommen hat, wird sich sagen, daß da noch sehr viel fehlt, und daß eine Nachhilfe, eine Vertiefung und Befestigung des in der Volksschule Gelernten bitter notwendig ist. Und das schon bei den grundlegenden Unterrichtsgegenständen, von der Buchführung, von der Gewerbeordnung und von der Versicherungsgegesetzgebung will ich gar nicht reden. Was hier gelehrt wird, ist so wichtig und so notwendig, daß nur ein Ignorant die gegenwärtige Wirksamkeit der Fortbildungsschule zu leugnen vermag.

Wenn wir aber erst einmal eingesehen haben, daß unsere Lehrlinge noch sehr viel lernen müssen, bis sie einen folgerichtigen Brief, eine Bestellung, eine Rechnung schreiben

können, alles Kenntnisse, die sich der Junge nicht in der Werkstatt aneignen kann, so werden wir uns auch moralisch verpflichtet fühlen müssen, uns von den tatsächlichen Leistungen und Fortschritten der angehenden Gesellen in der Fortbildungsschule selbst zu überzeugen.

Hierzu gibt es nun neben der privaten Erkundigung des Meisters bei dem Lehrer und bei der gelegentlichen Prüfung des Schülers noch ein anderes vorzügliches Mittel: Die Gesellenprüfung. Nicht die Prüfung, wie sie seither ausschließlich von Fachleuten abgehalten wurde, sondern eine Prüfung in Verbindung mit der Fachschule und mit der Fortbildungsschule. Die Gesellenprüfungskommission muß darauf hinarbeiten, daß die Lehrer der Gewerbeschule den theoretischen Teil der Prüfung bei der Gesellenprüfung übernehmen. Die Kommission hat noch genug zu tun, wenn sie die Materialkunde und die Kalkulation beibehält, dagegen die Unterrichtsfächer der Gewerbeschule den Lehrern überläßt. Sämtliche Beteiligten: der Prüfling sowohl wie der Meister, und nicht zuletzt auch der Lehrer werden eine ganz andere, bessere Auffassung vom Zwecke und den Leistungen der Schule einerseits und der Gesellenprüfung andererseits erhalten, wenn so der Lehrer als Prüfungsautorität in der Kommission mitarbeitet. Und der Meister sieht an seinem eigenen Lehrlingen, daß die kostbaren halben Tage, die er allwöchentlich dem Jungen für die Fortbildungsschule freigegeben hat, doch nicht verloren waren.

Man sage mir nun nicht, daß das alles nur schöne Theorien seien. Aus einer langjährigen Tätigkeit als Prüfungsmeister in Gesellen- und Meisterprüfungskommissionen weiß ich ganz genau, was unseren Jungen und — unseren Gesellenprüfungen nützt!

Es kann manches besser werden, wenn Fortbildungsschule und Meister mehr zusammenarbeiten. Wie wir hörten, hat sich eine Gesellenprüfungskommission in Wiesbaden schon entschlossen, die theoretischen Gesellenprüfungen in der Gewerbeschule abhalten und hierbei zum ersten Male den Fortbildungs- und Fachschullehrer mitwirken zu lassen. Ueber den Erfolg werden wir vielleicht später einmal berichten.

S. R.

Nachschrift: Der vorstehende Artikel war schon der Redaktion übergeben, als die neue Gehilfen-Prüfungs-Ordnung der hies. Handwerkskammer in meinen Besitz gelangte. Hiernach ist es den Prüfungs-Ausschüssen ermöglicht und man darf wohl sagen, es wird ihnen empfohlen, die Fortbildungsschullehrer im Sinne unseres Artikels zu den Prüfungs-Ausschüssen hinzuzuziehen. Ebenso beschloß am letzten Dienstag die Vollversammlung der Handwerkskammer.

S. R.

Zur Frage der Beschaffung zweiter stelliger Hypotheken.

(Von Landesbank-Oberbuchhalter
A. Franz in Wiesbaden.)

Bis vor kurzem wurden Darlehen gegen hypothekarische Sicherstellung an zweiter Stelle auf städtische Rentenhäuser bis zu 75 oder 80 Prozent des Wertes von den Privatkapitalisten gern gegeben, da solche Anwesen unter normalen Verhältnissen eine gute Sicherheit boten. Konnte diese naturgemäß nicht für gleichwertig erachtet werden mit jener, die durch den vorgehenden Eintrag dem besser berechtigten Gläubiger bestellt war, so übte andererseits die Möglichkeit, eine etwas höhere Verzinsung zu erhalten, als für erste Hypotheken oder mündelsicherer Wertpapiere abwarfen, einen großen Anreiz auf den Kapitalisten aus, sein Geld in zweiten Hypotheken anzulegen. Das Geldangebot auf dem Hypothekenmarkt hat aber in den letzten Jahren erheblich nachgelassen; und nicht nur hierunter leidet der um seine Lage ringende Bauherr und Hausbesitzer, sondern ebenso unter dem Umstande, daß auch die bestehenden zweiten Hypotheken mehr und mehr gekündigt und von den Geldgebern eingezogen werden. Dies alles zu einer Zeit, in der Hausbesitzer und Bauherr eines höheren Grundkredits bedürfen denn je. Es ist ein Notstand eingetreten, der dringend Abhilfe erheischt.

Die Ursachen für das gesteigerte Kreditbedürfnis sowie für die Zurückhaltung und Einziehung zweiter Hypothekengelder liegen teils in der Gesetzgebung und teils auf allgemein wirtschaftlichem Gebiet; sie sind aber auch erheblich durch einen Teil der Grundeigentümer selbst verschuldet.

Die volkstümliche Handarbeit im Dienste der Jugendpflege.*)

Von Carl Köhler, Essen-Ruhr.

Es geht heute die allgemeine Klage dahin, daß unsere Jugendlichen es ganz und gar verlernt haben, sich in ihrer arbeitsfreien Zeit zu Hause zu beschäftigen. Der junge Bursche wie der Familienvater weiß mit seinen Mußestunden nichts Rechtes mehr anzufangen. Er langweilt sich zu Hause und glaubt nur im Kino, im Variété, im Verein oder im Wirtshause bei Bier und Karten angemessene Unterhaltung und Erholung finden zu können. Und in der Großstadt machen die Frauen, die Mütter vielfach mit. Der daraus für das Gemüts- und Familienleben in unserem Volke entstehende Schaden liegt allwärts vor Augen.

Es ist nicht immer so gewesen. Ich weiß mich noch recht gut aus meiner Jugendzeit zu erinnern, wie der Vater nach der Berufsarbeit Muße fand, im Hause dies und das auszubessern oder auch neu anzufertigen. Er hätte es für eine unverzeihliche Verschwendung gehalten, ein Fenstergärtchen, einen Hühner- oder Kaninchenstall, ein Gebrett, einen Schemel oder Fußabtreter und was dergleichen meist aus altem Breitholz leicht herstellbare Hausgeräte

mehr sind, durch einen Schreiner anfertigen zu lassen. Wir Knaben leisteten Handreichung dabei, durften auch wohl ein Brett absägen, Nägel einschlagen, ja auch mit überlegen, wie das Ding am zweckmäßigsten und billigsten herzustellen sei, und eigneten uns so unter der Hand alle die praktischen Eigenschaften an, die wir am Vater bewunderten. Nun muß man nicht meinen, daß unser Vater ein besonderer Praktiker gewesen sei. Bei den rund um uns herum wohnenden Nachbarn konnte man mit wenig Ausnahmen dieselbe Geschicklichkeit und den Trieb, das Heimwesen mit geringen Mitteln bequem und freundlich zu gestalten, wahrnehmen. Aber auch in anderer Weise zeigte sich damals — jetzt vor 20—30 Jahren — in den Bergmannsdörfern des Saarkohlengebiets, deren eines meine Heimat ist, jene vielen Deutschen im Blute liegende Neigung, sich nach der Arbeit des Tages zur Erholung in einfach und billig auszubenden Handfertigkeiten zu betätigen. Die Laubjägeret war gerade auf gekommen. In wie kurzer Zeit hatte doch dies praktische und ohne Unterweisung leicht zu handhabende Werkzeug die Herzen der jungen und alten Vögel erobert! Später trat der Kantenkerbschnitt als Volksmußestundenbeschäftigung hinzu. Wer es miterlebt hat, wie damals unter den kunstfertigen Händen der Jünglinge und Männer Bilderrahmen, Wandkreuze, Näh- und Schmuckkästen entstanden, wie abends nach

der Schicht und am Sonntagnachmittag unermüdet in den Küchen und auf der Bank vor der Haustür, in den Schlafhäusern auf den Bechen, sogar in den Kasernen zu Saarbrücken geschnitten und gesägt und zusammengefeßt wurde, der wird mit mir darin übereinstimmen, daß es an praktischen Anlagen in unserm Volke nicht fehlt, daß es nur darauf ankommt, dieselben anzuregen. Wieviel gemüthliche Stunden haben die Leute damals bei unterhaltender, anregender Beschäftigung verlebt, wie oft mag den Bergleuten, die auf diese Weise in den Schlafhäusern ihre Mußestunden angenehm verbrachten, bei der Arbeit der Gedanken durch Kopf und Herz gegangen sein: „Was werden sie am Samstag daheim wohl sagen, wenn ich ihnen dies hübsche Ding mitbringe!“ Welch ein einfaches Mittel zur Gemüthspflege liegt doch in solcher Handarbeit! Aber auch wieviel Geld wurde gespart und der Familie erhalten, das heute von Leuten aus diesen Kreisen achtlos vertan wird. Und wie Haushaltsgeräte und Biergegenstände damals noch von vielen aus gewöhnlichen Kistenbrettern oder aus Zigarrenkistenholz hergestellt werden konnten, so verstand man auch noch allerlei Spielsachen aus diesen billigen Werkstoffen anzufertigen. Ein Wägelchen, einen Flitzbogen oder Säbel, einen Schlitten, eine Puppenstube oder Kinderschleifarre zu kaufen, fiel niemandem ein. Aber machen konnte sie fast jeder Vater und erfreute da-

*) „Ratgeber für Jugendvereinigungen.“

Während früher der erstgestellten Beleihung durch die Hypothekenbanken keine Grenze gesetzt war, hat das Hypothekenbankgesetz vom Jahre 1900 an den Ablauf der ersten Hypothek auf 60 Prozent des Grundstückwertes beschränkt; in Bayern wurde mit Rücksicht auf die den Hypothekenbankpfandbriefen dort zugesprochene Mündelsicherheit die Beleihungsgrenze sogar auf nur 50 Prozent festgesetzt. Die Folgen waren das Verlangen der Banken nach Herabminderung der ersten Hypothek auf die gesetzlich zulässige Höhe, dem der Schuldner fast regelmäßig nur durch Aufnahme einer höheren zweiten oder einer dritten Hypothek gerecht werden konnte. Hierzu gesellte sich ein allgemein höheres Kreditbedürfnis, das mit dem der Zunahme der Bevölkerung folgenden Anziehen des Bodenwertes, mit einer der gehobenen Lebenshaltung entsprechenden, besseren Ausstattung der Wohnungen sowie der Verteuerung der Rohmaterialien und Arbeitskräfte und der damit verbundenen Erhöhung des Gebäudewertes fortwährend stieg.

Eine weitere Ursache der Geldknappheit auf dem Hypothekenmarkt — auch der ersten Hypotheken — bildete der wirtschaftliche Hochstand in der Industrie. Diese zog vermöge des reichen Gewinns, den sie abwarf, das Kapital magnetartig an. Auf der anderen Seite bewirkte sie nach den großen Städten, Handels- und Industriezentren einen starken Zuzug von Arbeitern und anderen Bediensteten, für die neue Wohnungsmöglichkeiten geschaffen werden mußten. Bei deren Herrichtung fehlte es an den Hypothekenbankgeldern, da die Banken, deren Pfandbriefe nicht die Rente abwerfen konnten wie die Industrie, aus dem Pfandbriefverkauf nicht die nötigen Mittel erhielten, ja sogar ihre Zinsengänge und zurückfließenden Hypothekengelder zum großen Teil noch zum Ankauf ihrer von den Inhabern auf den Markt geworfenen Schuldverschreibungen verwenden mußten; in ähnlichem, wenn auch nicht so erheblichem Maße wurden die verfügbaren Bestände der Sparkassen beschränkt.

Den Ansprüchen an den privaten Geldmarkt entsprachen zu Zeiten wirtschaftlichen Hochstandes im Baugewerbe die Kapitalisten in Erwartung einer guten Verzinsung gern, vielfach vielleicht allzu bereitwillig und sorglos, um, sobald als eine

Ueberproduktion an Gebäuden, verbunden mit den unausschließlichen Zusammenbrüchen eingetreten war, ihre Gelder schlenkigst wieder einzuziehen; ein Vorgehen, das auch manchen an sich soliden Grundbesitzer, der anderweiten Ersatz nicht schaffen konnte, umwarf. Es folgte die große Menge der Zwangsversteigerungen, bei denen zahlreiche Gläubiger Verluste erlitten, soweit sie es nicht vorzogen, das Grundstück anzusteuern, in der Hoffnung auf eine bessere Verwertung in künftigen besseren Zeiten. Manchem Kapitalisten wurde es erst jetzt klar, daß er bei der Beleihung den Wert des Grundstückes nicht vorsichtig genug oder überhaupt nicht geprüft, sondern sein Darlehen nur mit Rücksicht auf die vorgehende erste Hypothek ausgeliehen hatte. Des Umstandes, daß diese der Form nach wohl innerhalb des gesetzlichen Rahmens gegeben, die private Brandtaxe und der von dem Privatgläubiger ermittelte Verkaufswert aber stark überseht, auch der hohe Mietertrag wohl nur fingiert war, wurde er erst jetzt inne. Das Haus warf keine dem Schätzungswerte entsprechende Rente ab. Zu dieser Enttäuschung gesellte sich dann die Sorge für die oft bedeutenden baulichen Ausbesserungen an den erstandenen und von den vorgehenden, zahlungsunfähigen Eigentümer verwahrlosten Gebäude. War der Mietzins dem Substanten für einen anderen Gläubiger gepfändet oder von jenem an einen dritten abgetreten oder verpfändet worden, so mußte der Ersterer die Uebertragung oder das Mündungsrecht für das laufende und das auf den Zuschlag folgende Kalendervierteljahr gegen sich gelten lassen. Dies bedeutet für ihn in dem ungünstigsten Falle, daß der Zuschlag bei Beginn des Vierteljahres erteilt wurde, einen Ausfall der Erträge für ein halbes Jahr. Und nicht nur dies; hatte der Gläubiger der vorgehenden Hypothek aus Entgegenkommen seine Zinsen längere Zeit auslaufen lassen, oder hatte ein Bürge oder Nachgläubiger die älteren Zinsenansprüche zur Abwendung einer früheren Zwangsvollstreckung abgelöst und sie damit erworben, oder hatte irgend ein anderer sich die Ansprüche von dem Gläubiger abtreten lassen, so mußte der Ansteigerer auch die Zinsen bis 2 Jahre vor der Beschlagnahme herausbieten, ebenso die laufenden Zinsen von dem letzten Fälligkeitstermine vor der

Beschlagnahme bis zu dem Zuschlag. Das Anwesen kam dem Ersterer also recht teuer zu stehen. Es kommt noch folgendes hinzu:

Mancher zog sich allzufrüh von seinem eigentlichen Beruf zurück, erwarb mit seinen geringen Ersparnissen, die er zur Anzahlung verwendete, ein oder mehrere Miethäuser und glaubte nun, mit einer kleinen Nebenbeschäftigung ein bequemeres Dasein fristen zu können. Den Vorschub leistete ihm ein ungesundes Baupetulantentum, das ihm die Häuser überreichlich belastet und gegen eine niedrige oder überhaupt keine Barcinzahlung überließ. Standen ihm einige Wohnungen nur kurze Zeit leer, so reichten naturgemäß die Einkünfte zur Verzinsung der in Folge der kleinen Anzahlung starken Hypotheken- und Restkaufgeldbelastung nicht aus. Der Zusammenbruch war unausweichlich. Daß diese Existenzen aus der Zahl der Hauseigentümer verschwanden, war für die Allgemeinheit kein Verlust; um so mehr muß man es bedauern, daß ihr Fall häufig den von anderen soliden Existenzen nach sich zog.

Teilweise haben auch die Hauseigentümer nicht damit gerechnet, daß der Ertrag nicht immer gleich bleiben könnte, und auch die durch die Abnutzung am Gebäude selbst verursachte Wertminderung durch die Steigerung des Bodenwertes als ausgeglichen erachtet. Dabei übersehen sie, daß außerhalb des eigentlichen Stadtberings und in den Vororten fortwährend neue Gebäude entstanden, in schönerer Lage und besser ausgestattet, als ihre im Zentrum der Stadt belegenen alten Anwesen. Es folgten die bequemen Straßenbahnverbindungen nach den Arbeitsgebieten im Stadtimern, und die Mieter gaben die bisher dort inne gehaltenen, weniger gesunden und minder schönen Wohnungen auf, um sich außerhalb in besserer Behausung anzusiedeln. Die Stadtwohnungen blieben während einiger Zeit leer stehen oder mußten gegen einen billigeren Mietzins weiter vermietet werden. Diejenigen Eigentümer der älteren Häuser, die die Rente stets voll aufgezehrt hatten, anstatt einem angemessenen Teil zur planmäßigen Schuldentilgung oder zur Abschreibung und Minderlage zu verwenden, hatten an ihren eigenem Grabe gegraben.

All diese Erfahrungen konnten die Kapitalisten nicht weiter verlocken, Hypotheken

mit seine Buben oder Mädchen zu Weihnachten oder zum Geburtstag.

Wie sich viele Leute damit beschäftigten, solche Bretttholzarbeiten in ihrer Mußzeit herzustellen, so fanden andere wiederum in dem Rundholze mit natürlicher Rinde ein willkommenes Material, um ihrem Tätigkeitstriebe Nahrung zu geben. Man darf wohl behaupten, daß im Rheinland und auch in anderen Gegenden Deutschlands, wo sich der mit hellbrauner korkartiger Rinde versehene Feldahorn, meist Maßholder genannt, findet, es auch Leute gibt, die aus seinen mittelstarken Stäben, Sessel, Kinderstühle, Blumentische und andere derartige Kleinmöbel herzustellen verstehen. Ich fand die Naturholzarbeit zum ersten Male, als ich vor jetzt 25 Jahren anfang, die rheinischen Volkslieder zu sammeln. Es war in Veldenz an der Mosel. Man hatte mir gesagt, daß die Korbflechter und Besenbinder, die Kleinbauern, Waldhüter und Förster, welche die stillen, in die Höhenwälder hineingestauten Täler nach dem Hunsrück hin bewohnen, Vieder in Menge aufbewahrten und bei der Arbeit oder nach derselben ertönen ließen. Das lockte mich, diese Himmelslieder aufzusuchen. Als Zugabe fand ich die Naturholzarbeit, eine Volkskunst, die mich in die glückliche Lage versetzte, meine Junggesellenstube mit bequemen Sesseln, einem hübschen Blumentisch und allerlei

nettem Wandschmucke so auszustatten, daß es wirklich behaglich zwischen den getünchten Mauern wurde. Und als ich gar die Freude sah, die die Staubtuchkörbchen, Schlüsselhalter und Tablette hervorriefen, die ich meiner Braut für ihre Hamsterkiste als selbstangefertigte Aussteuerstücke auf den Weihnachtstisch stellen konnte, da drückte ich im Geiste meinen bescheidenen Lehrmeistern im Hinterbachtale bei Veldenz dankenden Herzens die Hand, hatten sie mich doch zu der Erkenntnis geführt, daß in der aller-einfachsten Hauskunst eine Quelle reiner Freuden, eine Hilfe edler Gemüthspflege, eine Stütze schönen Familienlebens verborgen liege. Und heute, nach jahrelanger Erfahrung muß ich sagen, daß ich diesen Wert der Handarbeitssache für die Gemüthsbildung mindestens ebenso hoch einschätze wie den Nutzen, den sie in formaler, in Geschicklichkeit fördernder und künstlerisch anregender Beziehung schafft. — Später fand ich Leute, die sich in ihren Mußstunden mit der Naturholzarbeit beschäftigten, an der Nahe und Lahn, in den Walddörfern der Eifel, auf dem Hunsrück und im Westerwald, in Thüringen, im Harze und im Schwarzwald. Freudig erstaunt war ich, als ich vor einiger Zeit ein Schreiben von Hans Thoma empfing, in dem der in seiner schlichten Art dem Volke noch heute so nahe stehende Künstler mir unter anderem schrieb: „Ich selber habe in meiner Jugend gar oft jedes etwas seltsam geformte Holz-

stück daraufhin angesehen, ob es sich wohl zu irgend etwas gestalten ließe, das meinem Spiel- und Formensinne dienen könnte. — Sogar in schon reiferen Jugendjahren suchte ich am Rheinufer und anderswo die Schlehensbüsche daraufhin ab, ob ein gerader Stod da sei, dessen Wurzelansatz sich zu einer Art von Krücke oder Handgriff gestalten ließe, aus dessen zufälliger Form ich mit dem Taschmesser nachhelfend eine Fraße, einen Tierkopf oder sonst etwas herauszuschneiden könnte. Diese Naturholzspazierstücke fanden viel Liebhaber, d. h. sie wurden mir fast alle gestohlen.“ Wer Süddeutschland kennt, der wird wissen, daß dort noch heute von den Böhmern im Volke als besondere Spezialität der Naturholzarbeit die Herstellung von Handstöcken, Pfeifenköpfen und Zigarrenspitzen aus den oft so phantastisch geformten Birkenwurzeln betrieben wird. — Aber auch im flachen Norden unseres Vaterlandes war die Naturholzarbeit nicht unbekannt. Von Lehrern, die die hiesigen Ausbildungskurse in volkstümlicher Handarbeit besuchten, wurde mitgeteilt, daß in Westfalen, Mecklenburg und Schleswig-Holstein in früheren Zeiten neben der Bretttholzarbeit auch die Naturholzarbeit von den Bauernburschen an den Winterabenden in den Spinnstuben gepflegt wurde. Heute teilen beide allerdings das bedauernde Los des Volksliedes.

(Schluß folgt.)

zu erwerben. Und sie brauchen nach anderen Anlagearten, die sich leichter verwalten ließen als Hypotheken, nicht lang zu suchen. Tiefen doch die Staaten und Gemeinden, die Banken und die Industrie im In- und Auslande mit ihrem Millionenbedarf für Kriegs-, Kultur- und Geschäftszwecke geradezu die Wette nach dem verfügbaren Privatkapital. Verlockend für die Anlage waren niedriger Ankaukskurs und gute, zum Teil sehr hohe Verzinsung.

Gelegenheit zu günstiger Geldplacierung der erwähnten Art war und ist noch überreichlich geboten. Sind diese Möglichkeiten zum Teil die erfreulichen Erscheinungen einer blühenden Industrie, so dürfen die schweren wirtschaftlichen und sittlichen Schäden, die sie nicht nur für den Grundbesitzer sondern auch für den die Mietwohnung Suchenden zur Folge haben, nicht verkannt werden. Der Mangel an Baugeld muß dem Baugewerbe die Unternehmungslust rauben, es wird nicht die der Bevölkerungszunahme entsprechende Anzahl von Wohnungen entstehen, die Wohnungsnot mit dem Herausschnellen des Mietzinses tritt ein und damit die Mtermietung, das Schlafgängerwesen sowie die Einschränkung von vielköpfigen Familien in räumlich beengte Wohnungen; Erscheinungen, die stets gesundheitliche und sittliche Gefahren für das Volk im Gefolge hatten.

Wenn bisher schon eine Anzahl von Städten und vereinzelt auch öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sich mit der Frage wegen der Beschaffung des zweiten Hypothekengeldes befaßt und durch Bereitstellung von Mitteln dem Notstand zu steuern praktisch versucht haben, so wäre es verfehlt, sie deshalb der einseitigen Bevorzugung des Bauunternehmertums und des Hausbesitzerstandes gegenüber den anderen Erwerbsständen zu zeihen; denn in dem Verlangen nach einer ausreichenden, bezahlbaren, preiswerten und der Gesundheit zuträglichsten Wohnung äußert sich das mittelbare Interesse des Mieters an der Lösung der den Grundbesitzer allerdings in erster Linie berührenden Hypothekenfrage. Nun bestehen ja in den Hypothekenbanken, den Sparkassen und den Versicherungsgesellschaften große Summen fassende Sammelbecken, deren gewaltige Mittel auf den Hypothekenmarkt abfließen. Die Gesetzeschranke hindert diese Quellen aber, das Maß des Hypothekenbedarfs über 50–60 Prozent hinaus zu speisen. Eine Organisation zur Befriedigung des weiteren Bedarfs besteht zurzeit noch nicht. Der Kredit suchende ist daher lediglich auf Privatkreditgläubiger angewiesen. Und diese kann er meist nur in den am Orte selbst ansässigen Kapitalisten finden, unter denen er ferner beschränkt ist auf solche, die in der Aussicht auf eine höhere Verzinsung ein größeres Risiko in Kauf nehmen wollen.

So ist es denn erklärlich, daß es an Vorschlägen und praktischen Versuchen zur Linderung der Not bei der Beschaffung zweiter Hypotheken nicht gefehlt hat. Die Vorschläge erstrecken sich auf die Beseitigung der Umstände, die dem Kapitalisten die Lust an zweiten Hypotheken genommen haben, und auf die Schaffung von Mitteln, die auf einen Rückfluß des Kapitals an dem Hypothekenmarkt hinführen, ferner reden sie einer planmäßigen Vermittlung das Wort oder fordern schließlich die unmittelbare Bereitstellung von Geldern seitens des Staates, der Kreise, der Gemeinden oder anderer, bestehender oder erst zu schaffender Organisationen. Sie behandeln diese Fragen teils getrennt, teils die eine davon im Zusammenhang mit anderen.

Das Mißtrauen gegen die zweiten Hypotheken ist in hervorragendem Maße verursacht durch die übertriebenen hohen Taxen. Während in einem kleinen Teile von Deutschland, z. B. in Württemberg, Baden, Hessen und in unserem Regierungsbezirk Wiesbaden, öffentliche, kollegiale

Schätzungsbehörden bestehen, ruht das Schätzungsweisen sonst durchweg in den Händen von Privattaxatoren.

Aus dem zweifellos durch häufige Schwindeltaxen sich für den Grundeigentümer und Geldgeber ergebenden Mißständen entstand das Verlangen nach dem Befähigungsnachweis für Schätzer und nach Taxaufsichtsamtern, die Revisionen der Schätzungen vorzunehmen hätten, sowie der Ruf nach öffentlichen und mit mehreren Mitgliedern besetzten Taxämtern, wie wir sie nur in den genannten wenigen Gauen bereits vorfinden.

Einer hierauf hinführenden Gesetzesmaßnahme müßte die weitere, die freie und zwangsweise Verfügung über den Mietzins hindernde folgen, wodurch solche Verfügungen ohne Zustimmung der Hypothekengläubiger diesen gegenüber rechtlich unwirksam würden, so daß der Zugriff in erster Linie diesen möglich wäre. Erwägungen sollen in Regierungskreisen bereits stattfinden.

Schließlich käme seitens der Gesetzgebung noch die Entlastung des Grundbesitzes von öffentlichen Abgaben, insbesondere beim Eigentumswechsel in Betracht.

Wenn die Gesetzgebung in bezug auf diese 3 Punkte — Taxwesen, Verfügung über den Mietzins und Grundstücksabgaben — eingreifen würde, könnte erreicht werden: daß der Rahmen, innerhalb dessen der Hypothekengläubiger sich bewegen will, nicht nur rein rechnerisch ausgemessen ist, sondern auch über die wirtschaftlich gewollte Beschränkung nicht hinausgeht; ferner, daß der Mietzins dem Zinsendienst der Hypotheken erhalten bleibt und der Ersterer im Zwangsversteigerungsverfahren mit oder bald nach dem Zuschlag in den Genuß der Grundstücksnutzungen gelangt; endlich, daß die zurzeit für öffentliche Abgaben erforderlichen Teile der Grundstücksrente für andere Verpflichtungen des Eigentümers frei werden.

Insofern die Vorschläge ein Mitarbeiten des Grundbesitzerstandes zur Besserung verlangen, ergeben sie sich im wesentlichen schon aus dem oben bereits geschilderten eigenen Verschulden. Auf ein nochmaliges Eingehen darauf kann daher hier verzichtet werden. Nur darauf sei nachdrücklich hingewiesen, daß der Schuldner sich, wenn er sich den Weg zum zweiten Hypothekenskapital ebnen will, zu einer planmäßigen Tilgung der ersten Hypothek und zum Verzicht auf die entstehende Eigentümergrundschuld entschließen muß. Die Abneigung der städtischen Grundeigentümer gegen die Tilgungshypothek ist aber so groß, daß es ernsthafter Aufklärungstätigkeit und ausdauernder Anstrengung bedarf, um diese Kreise wieder zur gesunden Wirtschaftlichkeit zu erziehen. Zu Zeiten der Geldflüssigkeit konnten die Hypothekenbanken in ihrem Wettlauf, ihre Gelder unterzubringen, die erschwere Bedingung der planmäßigen Tilgung nicht stellen. In der gegenwärtigen Zeit haben sie aber dieses erzieherische Mittel in der Hand.

Um der Not zu steuern, ergreift seitens der Grundbesitzer laut der Ruf nach Schaffung von Banken für zweite Hypotheken. Der Staat hat die Berechtigung dieses Verlangens anerkannt, die Angelegenheit aber als zur Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gehörend erachtet. An der Tat scheint auch die städtische Hypothekenbank Aussicht auf Erfolg zu haben, zumal in einer Reihe von Städten bereits „Hypothekenämter“ eingerichtet sind, die eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet haben. Allerdings ist der Weg zu den bereitgestellten Mitteln manchen verschlossen. Der Grund hierfür liegt in den Verwaltungsbestimmungen, die teils Ausfluß ministerieller Vorschriften sind, teils aus Sicherheits- und erzieherischen Gründen erlassen wurden. Die städtischen Hypothekenämter verlangen, daß der Darlehensantrag von dem Eigentümer selbst gestellt wird; Ver-

mittler weisen sie zurück, weil durch deren Tätigkeit nicht nur die Verhandlungen oft eher gehemmt als gefördert werden sondern auch unnötige Kosten in Gestalt der Vermittlungsprovision entstehen. Sie berücksichtigen ferner nur Eigentümer, die am Orte selbst ansässig sind, die also ihre volle Steuerkraft der geldgebenden Gemeinde nutzbar machen, und deren Verhältnisse leichter zu übersehen sind als die von außerhalb Wohnenden. Die Anleihen nachsuchen den Personen dürfen nicht überschuldet sein, sie müssen nachweisen, daß sie die Hypothekenzinsen bisher pünktlich bezahlt haben, und daß sie selbst zur Kündigung einer etwa abzulösenden Hypothek keinen Anlaß gegeben haben. Im Falle der Gewährung zweiten Kredits findet eine ständige Kontrolle statt, ob die Zinsen der vorgehenden Hypothek zur Verfallzeit beglichen worden sind. Die Taxen müssen sich eine kritische Nachprüfung gefallen lassen, eine Beleihung über 80 Prozent davon findet nicht statt. An einer planmäßigen Tilgung der Darlehen wird grundsätzlich festgehalten; als Gegenleistung wird den Darlehensnehmer Unkündbarkeit zugesichert, solange er nicht Verhältnisse, wie Verzug in der Zinszahlung, Verwahrlosung des Grundstücks und andere herbeiführt, die die Darleherin zur Aufkündigung berechtigen. Die Hypothekenämter sollen nicht dem Erwerbe dienen, sondern Wohlfahrtseinrichtungen darstellen, ihre Ueberschüsse dürfen daher nur zur Tilgung von Anleihen, zu Rücklagen und zur Ansammlung von Verwaltungsfonds verwendet werden. Hieraus ergibt sich, daß der Hypothekenzinsfuß nicht über den Höchstsatz festgesetzt werden darf, der zur Erreichung der angegebenen Zwecke und zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlich ist. Den ersten Betriebsfonds muß die Gemeinde vorschießen, und zwar aus eigenen Mitteln oder mittels einer Anleihe, etwa bei der städtischen Sparkasse, wo eine solche besteht, oder bei der Versicherungsanstalt.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Blitzableiter.

(Schluß.)

Als Auffangvorrichtungen können dann natürlich die durch beobachtete Blitzschläge bekannten Einschlagstellen in Betracht. Es sind dies in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit als Auffangvorrichtungen: Turm- und Giebelspitzen, Kamine und der First.

Turm- und Giebelspitzen lassen sich dann sehr einfach als Auffangvorrichtungen ausbilden, wenn an ihnen bereits irgendwelche Metallteile vorhanden sind. Als solche kommen in Betracht: Wetterfahnen, Bierkränze, einfache Metallbeläge und dergl. Diese wären nur mit den Gebäudeleitungen in Verbindung zu bringen.

Sollen Kamine als Auffangvorrichtung ausgebildet werden, so kann man einfach die Leitung daran hochführen und flach auf den oberen Teil des Kamins auslegen oder etwas vorstehen lassen. Sind metallene Aufsätze an den Kaminen vorhanden, so können diese als Auffangvorrichtung verwendet und einfach an die Dachleitungen angeschlossen werden.

Ist der First selbst mit Metall versehen, so sind besondere Auffangvorrichtungen und Leitungen entbehrlich, wenn die Metallteile kräftig genug sind. Bei schwächeren Metallen läßt sich leicht durch beigelagte Metallbänder der genügende Querschnitt erzielen. Die aller-einfachsten und billigsten Blitzableiter würden sich dann herstellen lassen, wenn z. B. wie bei manchen ländlichen Gebäuden, ein Blechfirst vorhanden ist, die Windbretter mit Blech beschlagen sind und sich Dachrinnen und Abfallrohre am Gebäude befinden.

Wenn nun an einem Gebäude nur einige der oben angeführten Metallteile vorhanden sind, so wird man einfach die fehlenden, ich möchte sagen natürlichen Ableiter, durch künstliche zu ersetzen suchen.

Sind am Dach Metallteile nicht vorhan-

den, so wären von dem First und den oben erwähnten Auffangvorrichtungen Verbindungen nach den Dachrinnen und Abfallrohren herzustellen. Hierbei ist es nun durchaus nicht erforderlich, die Leitungen, wie es bisher vielfach üblich war, auf hohen Stützen zu verlegen. Auch in den Fällen, bei denen der Blich in Firstbleche oder sonstige auf dem Dache liegende Metallteile geschlagen hat, sind keine anderen Erscheinungen aufgetreten, als wie beim Einschlagen des Bliches in Drähte auf hohen Stützen. Es wird im Gegenteil bei der flachen Verlegung auf dem Dache vielleicht in noch höherem Maße erreicht, daß die Dach- und Gebäudelfläche mit als Ableitung dient, und solche große Flächen sind besonders, wenn sie naß sind, als Ableitungen durchaus nicht zu unterschätzen.

Man sollte auch nicht unterlassen, die Wasserleitung am obersten Teil, besonders wenn sie sich bis in die Nähe des Daches erstreckt, mit der Firstleitung zu verbinden, ebenso Expansionsgefäße von Heizanlagen. Dies geschieht vielfach nicht, weil man befürchtet, dadurch den Blich ins Haus zu bekommen. Dabei bedenkt man aber nicht, daß bei Unterlassung des Anschlusses dieser Teile an die Blichableitung immer die Gefahr besteht, daß der Blich auf sie überspringt und hierdurch Zerstörungen hervorruft. Da die Wahrscheinlichkeit des Überspringens auf die vorzügliche Erde der Wasserleitung immer gegeben ist, so ist es natürlich richtiger, gleich einen metallischen Weg zu schaffen und so eine Ableitung mehr zu erhalten.

Das Material für die Blichableiter kann verschieden sein. Vielfach wird Kupfer verlangt unter der Angabe, daß Kupfer besser hält und daß Zerstörungen an der Blichableiteranlage sorgfältig vermieden werden müssen, „da ein Blichableiter mit Fehlern (Unterbrechungen) schlimmer ist wie gar kein Blichableiter“. Daß dieser Satz unrichtig ist, geht ja aus den früheren Betrachtungen ohne weiteres hervor. Denn wie die Beobachtungen bei Blichschlägen gezeigt haben, schäden selbst völlig ohne Rücksicht auf den Blichschuß angebrachte unverbundene Metallteile ein Gebäude schon in ziemlich hohem Maße. Außerdem hält aber auch ein solcher kupferner Blichableiter nicht, wie man sagt, ewig, besonders da man die kupfernen Blichableiter auf eisernen Haltern befestigt, und wenn einmal mehrere Halter zerstört sind, dann heißt es gewöhnlich, es muß ein neuer Blichableiter angebracht werden, der Wert des Kupfers kommt dann nicht zur Geltung. Eine durchaus kupferne Anlage ist aber zu teuer. Eine Anlage aus Eisen tut auch gute Dienste, zumal ja doch das beim Bau verwendete Eisen teilweise mitbenutzt wird.

Für die Art der Verlegung und Ausbildung der Halter ergibt sich eine große Reihe von Möglichkeiten, die ich wegen Raum mangels hier nicht besprechen kann. Nähere Angaben finden sich hierüber in Kuppel: „Vereinfachte Blichableiter“, Verlag J. Springer, Berlin, Preis 1 Mark, und in Findeisen: „Praktische Anleitung zur Herstellung einfacher Gebäudeblichableiter“, Verlag J. Springer, Berlin, Preis 2.40 Mark.

Die Herstellung des Blichableiters wird immer wesentlich von den Mitteln abhängen, die zur Verfügung stehen. Der Blichableiter muß in Einklang gebracht werden mit dem Gebäude, das er schützen soll, und es gehören auf einfache billige Gebäude auch unbedingt einfache billige Blichableiter.

Eine durchgreifende Förderung des Blichableiterbaues kann aber erst dann eintreten, wenn sich die Architekten mehr mit der Blichableiterfrage beschäftigen.

Wenn die Architekten sich in der oben angegebenen Weise mit der Blichableiterfrage beschäftigen und den Blichableiter von vorn herein genau so entwerfen, wie die anderen Teile des Gebäudes, dann erst wird es gelingen, den ungeheuren Schaden durch Blichschlag, der in Deutschland jährlich etwa 12 Millionen Mark ausmacht, ganz wesentlich zu vermindern.

Der Firmenzusatz „Erste“.

(Nachdruck verboten.)

for. Die Beklagte führt die Firma „Erste Deutsche Essenzfabrik G. m. b. H.“. Ein Interessentenverband hat Klage auf Unterjagung der Verwendung des Wortes „Erste“ und auf Löschung des Wortes „Erste“ in der Firma erhoben. Sowohl das Landgericht wie das Kammergericht haben diesem Antrage stattgegeben. Das Kammergericht führt in seiner Entscheidung vom 25. Januar 1913 etwa folgendes aus (vgl. Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1913 Nr. 4 Seite 54):

Die Beklagte behauptet nicht, die Erste Essenzfabrik in Deutschland zu betreiben, gleichgültig, ob man unter der „Ersten“ die beste und leistungsfähigste, oder die älteste versteht. Die Entscheidung hänge also allein davon ab, ob man in dem Zusatz „Erste“ in der Firma eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse erblicke, die geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, oder nur ein Reklamewort, das von dem Publikum allgemein als ein solches erkannt werde. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Ansicht, daß der Zusatz „Erste“ an der Firma die Angabe, daß das Geschäft das älteste oder das leistungsfähigste gleichartige Geschäft sei, enthalte, daß also der Name „Erste Deutsche Essenzfabrik“ dahin verstanden werde, daß die Klägerin die älteste oder doch leistungsfähigste Essenzfabrik in Deutschland betreibe. Daß sie nur die erste sei, die sich „deutsche“ nennt, werde niemand annehmen. Es könne dahingestellt bleiben, ob es zahlreiche Firmen gebe, die sich als erste bezeichnen, ohne es zu sein. Auch wenn es in erheblichem Maße der Fall sei, werde doch im Publikum nach der Ansicht des Gerichts die Bezeichnung als „Erste“ noch nicht als gleichgültiger, nur zur Unterscheidung oder zu Reklameworden gewählter Zusatz angesehen. Das große Publikum glaube noch daran, daß es von einer Firma, die sich als erste ihres Geschäftszweiges bezeichnet, besonders gut bedient werde. Es sehe in dem zeitlich ersten ein besonders vertrauenswürdiges Geschäft, das sich infolge seiner Solidität durch den Wechsel der Zeiten hat erhalten können, oder es halte das Geschäft, das sich unangefochten „erstes“ nenne, für das größte und leistungsfähigste, in dem es daher seine Bedürfnisse am leichtesten befriedigen könne.

Unerheblich sei die Behauptung der Beklagten, daß für sie nicht das große Publikum, sondern nur die Brauselimonadenfabrikanten in Betracht kämen, die aus den Zeitschriften wüßten, daß sie erst vor kurzem gegründet worden sei. Eine neue Essenzfabrik werde den größten Wert darauf legen müssen, die neu gegründeten Limonadenfabriken zu ihren Kunden zu gewinnen. Deren Inhaber könnten aber nicht wissen, welche Fabriken erst in der letzten Zeit gegründet seien; sie lesen auch nicht alle Fachzeitschriften. Gerade sie würden geneigt sein, das Angebot der „Ersten Deutschen Essenzfabrik“ als ein besonders günstiges anzusehen. Es sei dabei auch zu berücksichtigen, daß es sich bei diesen Brauselimonaden- und Selterswasserfabrikanten, die in vielen kleinen Orten zu finden seien, durchaus nicht um geschäfts- und branchenkundige Leute handele, sondern um solche, deren geschäftliche Erfahrung die des großen Publikums in keiner Weise überrage.

Mit Recht habe daher das Landgericht der Beklagten den Weiterverbrauch des Firmenzusatzes „Erste“ untersagt. Aus der Verpflichtung, den Gebrauch des Wortes zu unterlassen, folge aber auch die, den Zusatz im Handelsregister löschen zu lassen.

Dr. B. M.

Gerechtliche Entscheidungen.

Pflicht des Prinzipals eines minderjährigen Gewerbegehilfen, dem Vater des selben auf Verlangen einen Teil des dem Sohne zustehenden Lohnes zu übermitteln.
(Nachdruck verboten.)

rd. Der Vater eines noch minderjährigen Gewerbegehilfen hatte den Prinzipal seines Sohnes mehrfach brieflich aufgefordert, monatlich vom Lohne des Gehilfen eine bestimmte Summe einzubehalten und an ihn, den Vater, abzuführen, weil sein Sohn etwas leichtsinnig sei und bereits Schulden gemacht hätte. Der Prinzipal ließ diese Aufforderungen unbeachtet, und infolgedessen erhob der Vater des jungen Mannes gegen den Arbeitgeber Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, monatlich eine bestimmte Summe vom Lohne des Gehilfen einzubehalten und an ihn, den Kläger, abzuliefern, ferner bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Arbeitspapiere des Sohnes nicht diesem, sondern ihm auszuhandigen.

Der Beklagte wandte ein, der Kläger habe ja seinem Sohne die Ermächtigung erteilt, Arbeitsverhältnisse einzugehen, und damit sei nach § 113 B. G. B. der Sohn für alle Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Erfüllung der aus dem Arbeitsverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen betreffen. Er habe also lediglich mit dem Gehilfen selbst zu tun. Der Vater desselben gehe ihn nichts an. Sollte dieser die dem Sohne erteilte Ermächtigung zurücknehmen, so konnte er dies rechtsgültig nur dem Sohne gegenüber tun. Diesem gegenüber sei aber die Ermächtigung nicht zurückgenommen.

Indessen hat das Landgericht diesen dem klagenden Vater recht gegeben. Allerdings, so meinte das Gericht, kann die einmal erteilte Ermächtigung generell nur dem Minderjährigen gegenüber zurückgenommen werden; nur dann kann die Zurücknahme die Folge haben, daß der Minderjährige die ihm durch die Ermächtigung vorher verliehene beschränkte Geschäftsfähigkeit wieder verliert, und zwar mit Wirkung gegen jeden Dritten. Wenn aber der Gewalthaber befugt ist, die Ermächtigung auf diese Weise generell zurückzunehmen, so muß er noch mehr berechtigt sein, sie in einem speziellen Falle im Verhältnis zum derzeitigen Arbeitgeber seines Sohnes zurückzunehmen oder zu beschränken. Das hat der Kläger getan. Seine brieflichen Erklärungen hatten zwar nicht die Wirkung einer generellen Zurücknahme der Ermächtigung, der Sohn des Klägers konnte z. B. in andere Stellen eintreten und dort über seinen Lohn verfügen, aber im Verhältnis zu dem Beklagten waren diese Erklärungen des Klägers nicht wirkungs- und bedeutungslos. Der Beklagte war an diese vom Kläger ihm gegenüber unter ausdrücklichem Hinweis auf seine väterliche Gewalt erklärte Einschränkung der dem Sohne erteilten Ermächtigung gebunden und durfte sie nicht einfach unbeachtet lassen.

Damit, daß der Vater seinem Sohne die Ermächtigung erteilt, in Dienst oder Arbeit zu treten, gibt er die elterliche Gewalt und die ihm daraus obliegenden Rechte und Pflichten nicht auf. Er hat dahin zu wirken, daß der Minderjährige einen ordentlichen Lebenswandel führt und sein Geld nicht vergeudet. Deshalb ist dem Vater auch nur die Nutzung, nicht die Verwaltung des Vermögens des Kindes entzogen, wozu auch Erwerb aus Arbeit gehört. Bleibt aber dem Vater das Verwaltungsrecht, so kann er nicht nur über den dem Sohne bereits ausbezahlten Lohn Bestimmungen treffen, sondern auch hinsichtlich der Lohnansprüche.

Aus diesen Ausführungen über die elterliche Gewalt ergibt sich auch das Recht des Klägers, die Herausgabe der Arbeitspapiere an ihn zu verlangen, der ein recht-

liches Interesse daran hat, diese Verpflichtung des Beklagten schon jetzt festgestellt zu sehen. (Landger. Gießen, S. 52. 13.)

*

Aus dem 2. Heft des 13. Bandes des Gewerbearchivs für das deutsche Reich seien folgende Entscheidungen mitgeteilt:

Die Bestimmung des § 115 a Abs. 1 RGD., nach welchem Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenem Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens anbringen müssen, ist nur dann genügt, wenn die vorhandenen Inschriften in ihrer Gesamtheit Zweifel oder Irrtümer über die Person des Geschäftsinhabers ausschließen (S. 199).

*

Zur Errichtung des automatischen Schankbetriebs bedarf es besonderer gewerbepolizeilicher Erlaubnis. Hierbei ist auch die Bedürfnisfrage erneut zu prüfen (S. 211).

*

Die Polizei ist nicht befugt, einem Schankwirts für die Tage militärischer Kontrollversammlungen den Ausschank geistiger Getränke an die Kontrollpflichtigen zu verbieten (S. 217).

*

Im Mehrbezirk ist auch anderen Schornsteinfegern als den Bezirkschornsteinfegern das Mehr gestattet, eine entgegenstehende Polizeiverordnung ist ungültig (S. 246).

*

Schreibt ein Regulativ der Regierungsbehörde vor, daß der Bezirkschornsteinfeger häufige Mängel der Schornsteinanlage, falls ihnen vom Eigentümer nicht abgeholfen wird, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen hat, so haftet er bei Unterlassung dieser Anzeige für einen durch den Mangel verursachten Unfall (S. 249).

*

Eine bloße Mitteilung des bisherigen Arbeitgebers von dem Kontraktbruch des Arbeiters an den neuen Arbeitgeber begründet noch nicht die auf § 125 Abs. 2 RGD. beruhende Schadenersatzpflicht, wenn der betreffende Arbeiter den Kontraktbruch bestreitet (S. 315).

Zur Bekämpfung der Schwindelfirmen.

Nat und Auskunft erteilt an Hand des ihr vorliegenden Materials die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in Düsseldorf durch Vermittlung des Zentralvorstandes. Es wird gebeten, einschlägiges Material einzusenden.

* Die „Soziale Praxis“ berichtet über einen Erlaß des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern: „Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsanwaltsstellen umfaßt die Anwaltsstellen, die ohne Absicht einer Gewinnerzielung und ohne Verfolgung besonderer Nebenwende den Schutz der minderbemittelten Bevölkerung gegen Rechtsbenachteiligung durch Gewährleistung meist unentgeltlicher Rechtsberatung sich zur Aufgabe gesetzt haben. Der Verband hat sich in neuerer Zeit eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen angegliedert. Diese Zentralstelle soll in vorbeugender Weise dem Rechtsfrieden weiter, insbesondere auch der minderbemittelten Bevölkerungsdienste dienen, indem sie Beweismittel und Unterlagen über das Bestehen und Verfahren von Schwindelfirmen sammelt, ihre Unterlagen den angeschlossenen Rechtsanwaltsstellen, Behörden und Beteiligten zur Verfügung stellt und durch geeignete Veröffentlichungen die Beteiligten warnt und belehrt. . . . Es besteht kein Bedenken, daß insbesondere die Polizeibehörden eine derartige Hilfe der Zentralstelle in Anspruch nehmen. Andererseits ist die Zentralstelle zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgabe auf die Unterstützung der Polizeibehörden angewiesen, und es ist ihr daran gelegen, auch von diesen geeignete Auskünfte zu erhalten.“

Das Königl. Bayer. Ministerium der Justiz weist in einem Erlaß vom 5. Dezember 1913 die Justizbehörden auf die Zentralstelle hin und gibt ihnen anheim, sich gegebenenfalls ihrer Hilfe zu bedienen,

und ein badischer Ministerialerlaß enthält den gleichen Hinweis, er empfiehlt den Justizbehörden, sich der Zentralstelle zu bedienen und sie auch ihrerseits zu unterstützen.

* Die Musterkollektion. Immer neue Tricks erfinden die Schwindler, um ihre Mitmenschen zu betrügen. So suchen zurzeit verschiedene Zigarrenverandgeschäfte Generalvertreter, denen sie in hochtönen Zeitungsanzeigen eine „Lebensstellung“, ein „glänzendes Einkommen“, „dauernden Verdienst“ oder ähnliches in Aussicht stellen. Die Bewerber erhalten ein mechanisch vervielfältigtes Schreiben, worin ihnen die Vertretung unter folgenden „Vorzugsbedingungen“ angeboten wird. Sie erhalten bei einem Mindestmonatsumsatz von 500 M. 100 M. Vergütung. Bei einem kleineren Umsatz haben sie dagegen Anspruch auf die ansehnliche Provision von 15 %. Sie müssen aber, und darauf haben die Schwindelfirmen es lediglich abgesehen, einen Musterkoffer nebst einer Auswahl von Zigarren zu einem unverhältnismäßig hohen Kaufpreis von der Firma beziehen. Aus dieser Tatsache erhellt bereits die betrügerische Absicht.

Kleine Notizen.

* Die Krankenfürsorge in der Angestellten-Versicherung. Hinsichtlich der Durchführung der Krankenfürsorge von Personen, die gleichzeitig bei der Invalidenversicherung und bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert sind, ist es den Doppelversicherten, die ein Heilverfahren wünschen, freigestellt, das Heilverfahren bei der Landesversicherungsanstalt oder der Reichsversicherungsanstalt zu beantragen. Es sind jedoch die Grundzüge für die Durchführung des Heilverfahrens in beiden Anstalten nicht die gleichen. Die Landesversicherungsanstalt Hesse-Nassau z. B. übernimmt die Krankenfürsorge für einen Versicherten in der Regel nur dann, wenn mindestens für die letzten 5 Jahre eine dauernde und regelmäßige Versicherung vorliegt, mindestens müssen 100 Beitragswochen nachgewiesen sein. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte leitet ein Heilverfahren auch schon ein, wenn nur ein Betrag zu ihrer Kasse geleistet ist. Bei der Versicherungsanstalt ist der Entscheidung die Erwähnung zu Grunde zu legen, ob durch das Heilverfahren die Erwerbsfähigkeit des Kranken wieder über ein Drittel auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gehoben wird, während bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Berufsinvaldität zu treffen ist. Endlich wird darauf hingewiesen, daß die Durchführung eines Heilverfahrens bei der Versicherungsanstalt in Vollheilstätten erfolgt, während die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entsprechend den höheren Beiträgen und der Zugehörigkeit der Versicherten zu bestimmten sozialen Schichten des Mittelstandes ihre Kranken in Mittelstandsanstalten unterbringt.

Dr. Hanauer (57).

* Winke für die Ernährung der Schulkinder gibt der Schularzt zu Berlin-Friedrichsfelde Dr. C. Schmidt in einem eigenen Merkblatt. Darin heißt es: „Schädlich für Kinder sind: Alkohol in jeder Form (Bier, Wein, Likör, Schnaps). Er stärkt nicht, sondern greift die Nerven an. NB. In vielen Familien wird pro Tag mehr für alkoholische Getränke ausgegeben als für Nahrungsmittel! . . . Leckereien (Bonbons, die meisten Kuchen, Torten, Schokoladen), da sie Magen und Zähne verderben und Sättigungsgefühl hervorrufen, ohne allein hinreichend zu nähren. . . . Starker Kaffee und Tee, da beides die Nerven überreizt.“ Von der Milch wird gesagt: Sie enthält alle Grundnährstoffe in geeigneter Form und Zusammenstellung, sie ist das billigste und wertvollste Kräftigungs- und Nahrungsmittel, zumal auf dem Lande. Doch solle die Tagesmenge gewöhnlich $\frac{1}{2}$ –1 Liter nicht übersteigen. Sie soll schluckweise getrunken und möglichst mit Brot gekaut werden.

Dr. F.

Aus den Lokalvereinen.

Schöft a. M.

Unter außerordentlich großer Beteiligung hielt unser Lokal-Gewerbeverein am Dienstag, den 12. Mai, in der „Krone“ seine Jahresversammlung ab. Tätigkeits-, Schul- und Kassenbericht wurden von dem Schriftführer erstattet. Mit Bedauern nahm man davon Kenntnis, daß der Staatszuschuß zu unserer gewerblichen Fortbildungsschule nach den neuen Grundätzen über die Verteilung der Staatszuschüsse deshalb um 2000

Mark gekürzt worden ist, weil hier der Durchschnittssatz der Steuern unter 141 Prozent beträgt. Um nun die Vereinsrechnung im Gleichgewicht zu halten, mußte mit Beginn des neuen Schuljahres eine Verminderung der Klassen eintreten. Dankend hob der Berichterstatter das Entgegenkommen der Direktion der Farbwerke hervor, welche in anbetrach der Herabsetzung unseres Staatszuschusses ihre bisher gewährte jährliche Unterstützung von 1500 M. auf 1800 M. für das laufende Jahr erhöht habe. Ebenso wurde mit Dank gedacht der Stiftung eines Reisestipendiums der Farbwerke, das dazu bestimmt ist, einem fleißigen und braven Schüler unserer Schule einen mehrtägigen Aufenthalt in München und den Besuch des Deutschen Museums zu gewähren, sowie der Jubiläumstiftung des hiesigen Vorwärtsvereins, aus der alljährlich 350 M. als Preise für fleißige und brave Fortbildungsschüler zur Verteilung gelangen sollen. — Ehe nun in die Ergänzungswahl des Vorstandes eingetreten wurde, hob der zweite Vorsitzende, Herr Möbelfabrikant J. Vogel, der seit der Erkrankung des Herrn Dienstbach die Vereinsgeschäfte führt, hervor, daß der allverehrte und überaus verdienstvolle 1. Vorsitzende, Herr Dienstbach mit der heutigen Jahresversammlung auf eine 25jährige arbeitsreiche, aber auch außerordentlich segensreiche Tätigkeit zurückblicken könne. Neben der Förderung der Handwerkerinteressen sei es stets ein Lieblingsplan des Herrn Dienstbach gewesen, unsere gewerbliche Fortbildungsschule immer mehr auszubauen und dadurch den handwerklichen Nachwuchs immer mehr zu befähigen für den schweren Kampf im Leben. Wie sehr der Ausbau der Schule Herrn Dienstbach gelungen sei, beweise schon allein die Klassenzahl, die seit dem Jahre 1889 von 14 auf 45 gestiegen sei. In anbetrach der außerordentlich großen Verdienste, die sich Herr Dienstbach um den Verein erworben habe, beantrage er daher namens des Vorstandes, ihn anlässlich seines 25jährigen Jubiläums als Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Wie sehr Herr Vogel aus den Herzen aller Anwesenden gesprochen hatte, bewies der lebhafteste Beifall, den sein Vorschlag fand, und erfolgte die Ernennung des Herrn Dienstbach zum Ehrenvorsitzenden ohne Besprechung einstimmig. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß der Ehrenvorsitzende, sobald es sein Gesundheitszustand wieder erlaube, den Vereinsversammlungen anwohnen zu können, was hoffentlich recht bald der Fall sein wird, das Recht habe, die Versammlungen zu leiten. Aus der Wahl als Vorsitzender ging, nachdem es Herr Vogel wegen seiner sonstigen mancherlei Geschäfte abgelehnt hatte, dies Amt anzunehmen, Herr Architekt Wilh. Schalles hervor. Weiter wurden in den Vorstand die Herren Möbelfabrikant J. Vogel und Schreinermeister J. Wiesner wieder und Rentant A. Hartleib und Lehrer Fleber neu gewählt. Auf der diesjährigen Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau wird unser Verein Anträge stellen, die auf S. 153 wiedergegeben sind. Als Abgeordnete nach Niederlahnsheim wurden gewählt die Herren Spenglermeister S. Fischer, Rentant Andreas Hartleib, Lehrer R. Meusch, Architekt Wilh. Schalles, Lehrer Chr. Nelson, Möbelfabrikant Josef Vogel, Malermeister J. Vogt und Schreinermeister J. Wiesner. — Die Rechnungsprüfungskommission wurde wiedergewählt und trat an Stelle des in den Vorstand gewählten Herrn Rentant Andr. Hartleib Herr Bautechniker Schrödt.

Niederhausen i. L.

Bei sehr schwacher Beteiligung — es waren nur 10 Mitglieder anwesend — fand gestern abend im Eisenbahnhotel bei Herrn G. Sternberger die Generalversammlung des Gewerbevereins statt. Der Vorsitzende, Herr Ludwig Köller, eröffnete die Versammlung und bedauerte, daß die Mitglieder, auch die Vorstandsmitglieder, so wenig Interesse für die Gewerbevereinsangelegenheiten an den Tag legten. Der Kassierer, Herr W. Engel, trug darauf nur die Kassenposten in Einnahme und Ausgabe aus den rückliegenden 2 Jahren vor, eine sagemäßige Rechnung wurde nicht vorgetragen. Der Kassenabluß ergab einen Kassenbestand von 4 M. Zu Rechnungsprüfern wurden die Herren Sternberger, Jagen und Heilhefer gewählt. Bei der Besprechung des Ortsstatuts wurde besonders darauf hingewiesen, daß das Schulgeld für die Gewerbechule jetzt im Betrage von 6 M. wie es das Statut vorschreibt, zur Erhebung gelangen soll. Den Vereinsmitgliedern wird der Beitrag von 5 M. auf diesen Betrag angerechnet. Die Unterrichtsstunden in der Fortbildungsschule sind der finanziellen Verhältnisse wegen eingeschränkt worden. Der Vereinsdiener hatte eine Erhöhung seiner Vergütung von 20 M. auf 30 M. beantragt. Die Versammlung zeigte sich aber einer Erhöhung wenig ge-

neigt und so wurde dieser Punkt vertagt. Die Versammlung stimmte den Vorschlägen des Vorstandes wegen Abhaltung der Lichtbilder vorträge im kommenden Winter zu. Dieselben sollen Ende November, Anfang Dezember und Anfang Februar abgehalten werden. Als Abgeordneter für die Generalversammlung in Niederlahnstein wurde Herr W. Engel und als dessen Stellvertreter Herr Christoph Stroh gewählt. Die Mitgliederzahl ist leider von 50 auf 38 herabgegangen.

Rangenschwalb.

Am 13. Mai hielt der Gewerbeverein im Restaurant „Edenburg“ seine Generalversammlung ab. Der Vorsitzende, Herr A. Fuhr, gab zunächst eine Übersicht über die Vereinsstätigkeit im verflossenen Vereinsjahre. Herr Glasmeister Theodor Böllner erstattete den Kassenericht. Auf Antrag des Herrn Wilhelm Böllner wurde dem Kassierer für die Rechnung 1912/13 Entlastung erteilt. Zu Rechnungsprüfern für die neue Rechnung wurden die Herren Bau- sekretär Schuermann, Architekt Heymann und Sattlermeister Bange gewählt. Bei der Ergänzungswahl des Vorstandes wurden die Herren Malermeister Fuhr und Lehrer Landsiedel wieder- und Rektor Gaul neugewählt. Als Vertreter zu der in diesem Jahre in Niederlahnstein tagenden Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau gingen die Herren Lehrer Landsiedel und Zimmermeister August Fuhr, als deren Stellvertreter die Herren Schreinermeister Ude und Architekt Heymann aus der Wahl hervor. Von Herrn Bürgermeister Dr. Ingenohl war folgender Antrag eingegangen: „Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach abgelieferter Arbeit dem Besteller eine Rechnung zu senden und dies bis zur Bezahlung an jedem Vierteljahrsersten innerhalb 8 Tagen zu wiederholen. Jede Zuwiderhandlung zieht eine Strafe von 1 Mk. nach sich, die an die Vereinskasse zu zahlen ist.“ Nach längerer Auseinandersetzung wurde folgender Beschluss gefasst: „Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Ablieferung der Arbeit sogleich die Rechnung beizufügen und dieselbe bis zur Bezahlung an jedem Vierteljahrsersten zu erneuern.“ Nach Besprechung sonstiger Angelegenheiten schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung.

Oberlahnstein.

Die Generalversammlung des Gewerbevereins bestimmte als Abgeordnete für die am 21. und 22. Juni in Niederlahnstein tagende Hauptversammlung die Herren Bauunternehmer J. Veitert, Landtagsabg. H. J. Geil, Schreinermeister S. Lindner, Tapezierermeister Chr. Gottwald und Klempnermeister G. Jäger. Die aus dem Vorstande statutengemäß ausscheidenden Mitglieder Lehrer Rudes, Schreinermeister Krefel und Bauunternehmer Jos. Geil wurden wiedergewählt. — Einen Antrag zur Hauptversammlung stellt der hiesige Verein voraussichtlich nicht.

Bad Ems.

Der Gewerbeverein hielt am 12. Mai im „Rheinischen Hof“ seine Generalversammlung ab, die zahlreiche besucht war. Zunächst erstattete Herr Schreinermeister G. Müller den Bericht über den Stand der Schul- und Lokalverwaltung. Die Schulverhältnisse sind danach recht günstig; die Schülerzahl ist gegen das Vorjahr beträchtlich gestiegen. Trotz der größeren Vereinsausgaben in diesem Jahre gelang es doch, die Kassenverhältnisse in befriedigender Weise zu gestalten. Für den verstorbenen Herrn Bappler wurde als Schriftführer Herr Spenglermeister Daniel gewählt, weiter wurde Herr Schreinermeister Matthai als Vorstandsmitglied gewählt. Im übrigen erfolgte Wiederwahl der Herren W. Linenbach und Kemmerer. Als Abgeordnete für die Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau in Niederlahnstein am 21. und 22. Juni wurden gewählt die Herren Matthai, Daniel, Sanner und Groß. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Mitglieder, die die Verbundausstellung in Köln besuchen wollen, sich beim Vorstand melden möchten. Eine längere Besprechung gab es über eine vom Herrn Schlossermeister J. Wittmann vorgebrachte Angelegenheit betriebsmäßiger Submission von Schulbauten, wobei die Schlosserarbeiten nicht ausgeschrieben wurden. Zur Abstellung dieser Gepflogenheit soll ein Antrag in der Generalversammlung gestellt werden. Weiter machte der Vorsitzende bekannt, daß das Handwerker-Erholungsheim in Traben-Trarbach eine Lotterie veranstaltet, und wünschte, daß im Interesse der guten Sache auch hier eine Anzahl Lose abgenommen würden.

Holzappel.

Am Sonntag, den 10. Mai, fand eine Generalversammlung des Gewerbevereins statt. Nach dem Jahresbericht beträgt die Mitgliederzahl 82. In der gewerblichen Fortbildungsschule wurde der Sachunterricht von 24 und der Zeichenunterricht von 28 Schülern besucht. Zu Abgeordneten für die in Niederlahnstein stattfindende Generalversammlung wurden Schuhmachermeister Friedrich Lehmann und Lehrer Julius Schaub und zu deren Stellvertreter Anstreichermeister Wilhelm Schmitt und Bäckermeister Karl Mannes gewählt.

*

Buchdrucker-Gehilfenprüfung.

Den diesjährigen Frühjahrsprüfungen unterzogen sich zehn Prüflinge, acht aus Wiesbaden, zwei aus Viebrich (Rasche) und Oestrich (O. Etienne). Die Resultate waren zufriedenstellend. Gegen die früheren Prüfungen war insofern eine Neuerung eingeführt, als man den Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule, Herrn Mittelschullehrer Klein (Wiesbaden), denjenigen Teil der theoretischen Prüfung abnehmen ließ, welcher sich mit der Verordnungsgebung, Wechselrechnung und mit der Buchführung befaßt. Die Ergebnisse der Prüfung bedeuten eine wertvolle Bereicherung nach der autoritativen Seite hin und wird man nun den Versuch machen, den Fachlehrer der Gewerbeschule sowohl als auch den Fortbildungsschullehrer zu den Prüfungen hinzuzuziehen. Man verpicht sich hiervon auch einen günstigen Einfluß auf die Meisterprüfung und umgekehrt auf den Vorbereitungsunterricht sowohl als auch den Fortbildungsschulunterricht.

Bücherbesprechungen.

Die nachstehenden Werke befinden sich in der Vereinsbibliothek und können von Interessenten eingesehen werden.

* Das preuß. Gewerbesteuer-Gesetz. Dargestellt für den gewerblichen Mittelstand von Julius Gaertner, Kgl. Regierungsrat (Staatsbürger-Bibliothek Heft 44). 8^o (64) M. Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag GmbH. Postfrei 45 Pfg. — In den Kreisen der Gewerbetreibenden, insbesondere auch des gewerblichen Mittelstandes, wird der Gewerbesteuer nicht immer die Beachtung geschenkt, die ihr zukommt. Es kann nicht geleugnet werden, daß die wichtigsten Bestimmungen des preussischen Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 — so z. B. über die Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrags und über die Bemessung der Gewerbesteuer — bei den Gewerbetreibenden nicht so gut bekannt sind wie die entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Das mag zum Teil darauf zurückzuführen werden können, daß eine allgemeine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen im Gewerbesteuer-Gesetz nicht besteht und von den kleineren und mittleren Gewerbetreibenden nur selten Gewerbesteuer-Erklärungen gefordert werden; dazu kommt, daß den staatlichen Benachrichtigungen über die Gewerbesteuer-Veranlagung kein Tarif beigegeben ist, wie bei der Einkommensteuer. So fehlt den meisten Gewerbetreibenden ein sicherer Anhalt zur Nachprüfung der Richtigkeit der Gewerbesteuer-Veranlagung. — Wenn gleich die Gewerbesteuer nicht mehr als Staatssteuer erhoben wird, sondern den Gemeinden für ihre Bedürfnisse überlassen ist, so hat sie dadurch nicht an Bedeutung verloren, im Gegenteil, gerade deshalb, weil manche Gemeinden zur Deckung ihres Steuerbedarfs sehr hohe Gemeindesteuerzuschläge zur Gewerbesteuer erheben müssen, hat der Kaufmann und Handwerker ein besonderes Interesse daran, daß er mit Gewerbesteuer nicht überbürdet wird. — Die nachfolgenden Abhandlungen mögen dazu dienen, dem Gewerbetreibenden ein Wegweiser bei der Aufstellung von Gewerbesteuer-Erklärungen und bei der Begründung von Einsprüchen, Berufungen und Beschwerden zu sein und ihn auch mit seinen Pflichten bei Eröffnung, Einstellung und Übertragung von Gewerbebetrieben bekannt zu machen. — Ein ausführliches Sachregister macht das praktische Büchlein für den Gewerbetreibenden besonders nutzbar.

MAGGI'

Suppen

nährhaft und billig!

Handwerkskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung

Betreffend Ausstellungsverzeichnis.

Bei der großen Zahl der im Laufe des Jahres im In- und Ausland stattfindenden Ausstellungen, hat die ständige Ausstellungs-Kommission für die deutsche Industrie zu Berlin, vielfachen Wünschen entsprechend, nunmehr ein allgemeines Ausstellungsverzeichnis aufgestellt und zwar nach dem Stande von Ende März 1914. Dieses Verzeichnis ist u. a. bei der unterzeichneten Handwerkskammer niedergelegt. Die Einsicht ist daselbst jedem Interessenten während der Dienststunden gestattet. Das Verzeichnis enthält sämtliche bis Ende März 1914 bekannt gewordenen gewerblichen Ausstellungen des In- und Auslandes.

Wiesbaden den 28. April 1914.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: **A. M.** Der Syndikus: **S. Schroeder.**
Adolf Jung.

Prima
Rheingauer Weine

in Gebinden und Flaschen
empfiehlt

Wilhelm Basting

Küfermeister
Mittelheim im Rheingau.

Reelle u. billige Bezugsquelle.

Preisliste gratis.

Glänzende Anerkennungen.

Rohrmatten

Jeder Art liefert billigst

Rohrgewebefabrik

Hch. Beny 1, Gimsheim

Rheinhessen

Telefon: Amt Guntersblum 11

Bagnerei mit moderner
Maschinen. einger.
nebst Wohnhaus und Garten,
ohne Konkurrenz am
Platz (2000 Einw.) wegen
Sterbef. zu verk. od. zu verm.
W. Steyer Wwe., Kellheim.



Polytechn. Institut
ARNSTADT THURG.

für Maschinenbau, Elektrotechnik, Gas- und
Wassertechnik, Chemie, Bauingenieurwesen.
Studiendauer 5 u. 6 Sem. Programm kostenfrei.

Ingenieur-Schule

Patentanwalt
Dr. R. von Rothenburg
Darmstadt, Heidelbergerstrasse 81, 4/10
Telephon 969 Sprechzeit 9—1 Uhr



Kreissäge, Fräsen
Kreismesser 30-300 mm
Für alle
gewerblichen
Zwecke
In vorr. großer Auswahl
und Ausführung

liefert die

Spezialfabrik

H. HEMPFLING

Nürnberg-M.

H. J. Kirchhöfer, Schierstein a. Rh. Begr. 1898
Fabrik chemischer und technischer Produkte
liefert in nur besten Qualitäten zu realen Preisen
Treibriemen aus: Leder, Baumwolle, Kameelhaar,
Gummi, Balata etc. Alle techn. Gummi- u. Asbest-
waren wie Platten, Ringe, Schnüre, Klappen, Schläuche,
Stopfbüchsenpackungen u. Treibriemen, Abdichtungs- und
Konservierungsmittel, Holz, Riemenstreifen, Stieh-, Hänge-
u. Wandlager, etc. etc. Tel. 312, Amt Viebrich



Robur zu Modell-Motoren.
Desgl. zu Modell-Dampfmaschinen.
Kesseln und Armaturen.
Katalog B à 30 Pfg. in Marken.
Ernst Fidler, Viebrich a. Rh.

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik
Sprendlingen, Rheinhessen. Telefon 6 und 40

Beton- Pfosten, Röhren, Krippen, Zaun-
Wingerts, Zementleichtsteine,
Kellerlagersteine, Zementdiele

Vergebung von Wasserleitungs-Arbeiten.

Die zur Erbauung einer Hochdruckwasserleitung für die Gemeinde Waldhausen (Oberlahnkreis) erforderlichen Arbeiten und Lieferungen, sollen getrennt in 4 Losen oder auch im ganzen vergeben werden. Los 1: Herstellung der Quellschächte und des Sammelstachtes, Tiefen und Verlegen der Rohrleitungen, Einbauen der Oberflurhydranten und Schieber und Herstellung der Hausanschlüsse. Los 2: Herstellung des Hochbehälters von 125 Rbm. Nutzhalt. Los 3: Lieferung der Oberflurhydranten und Schieber. Los 4: Lieferung von 1250 Sack Portland- bezw. Eisenportlandzement. Projektstücke und Allgemeine Bedingungen liegen auf dem Büro des Unterzeichneten, Limburgerstraße Nr. 8, in den Vormittagsstunden bis einschl. 28. d. Mts. zur Einsichtnahme aus, woselbst auch Angebotshefte — soweit der Vorrat reicht — gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 3.50 M für Los 1, von 1.50 M für Los 2, von 1.— M für Los 3 und von 50 S für Los 4 verabsolgt werden. Angebote sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Angebotshefte bis zu dem am Freitag, den 29. Mai d. J., vormittags 9 1/2 Uhr, auf dem Büro des Unterzeichneten stattfindenden Eröffnungstermine, welcher in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber abgehalten wird, verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot auf Wasserleitungsanlage Waldhausen“ versehen, an den Unterzeichneten einzureichen. Die Zuschlagsfrist beträgt 3 Wochen.

Weilburg, den 16. Mai 1914.

Der Kreisbaumeister Pütger.

Wegebau.

Zur Umleitung des Bismarckweges Weilburg-Niedershausen um den Ort Löhnberg, am Bahnhof Löhnberg vorbei, sollen für eine Wegelänge von 1460 Meter die Arbeiten und Lieferungen öffentlich vergeben werden. Die Leistungen umfassen: Herstellung des Planums unter Gewinnung, Förderung und Einbau von 11370 Rbm. Erd- und Felsmassen; Lieferung und Verlegung von etwa 200 Meter Betonrohren von 25 bis 100 Zentimeter; 7750 Qm. Chausseierung, 911 Rbm. Mauerwerk und kleinere Arbeiten. Angebote sind in verschlossenem Briefumschlag mit entsprechender Aufschrift bis spätestens zum Samstag, den 30. Mai, vormittags 10 1/2 Uhr, hier einzureichen. Es wird zu dieser Zeit die Öffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienener Bieter stattfinden. Angebotsformulare sind zum Preise von 1.90 M von der unterzeichneten Stelle zu beziehen; ebenso können Pläne und Bedingungen daselbst eingesehen werden. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Diez, den 14. Mai 1914.

Das Landesbauamt.

Rolläden

in Holz und Eisen

Zug-, Rolljalousien — Rollschutzwände
Schrankrolläden — Gurtwickler — Klappäden

Jean Freber, Mainz 3
Frauenlobstr. 71 Telefon 2072

Prospekte kostenlos.

Suche einen intelligenten Jungen als Lehrling für meine Buch- und Anzeigendruckerei geg. sofort. Verg. Otto Etienne, Destrach Marktstraße.

Verschiedene Holzbearbeitungs-Maschinen

in gutem Zustande, sind mit oder ohne Elektromotor billig zu verkaufen. Anfragen unter G. L. I an die Geschäftsstelle.

Leder-Treibriemen

fabrizieren und liefern preiswert

— Ia Ware —
unter Garantie

Schmidt & Biechmann
Frankfurt am Main

Feldbahnen, Lokomotiven, Bau-, Vaggonmaschinen, Lokomotiven, neu und gebraucht.
Zu Kauf und Miete. Günstige Gelegenheitskäufe.

P. Leber

Mainz

50 Kaiser Wilhelm-Ring 50

Rolläden

in Holz und Eisen
Zug-Jalousien,
Roll-Jalousien, Roll-
schutzwände, Gurt-
wickler liefert billigst

Gabriel A. Gerster
Mainz :: Telefon 368

Hansa-Linoleum

bewährtes Fabrikat.
Muster durch und durch
Vertretung:

H. Marx, Hoflieferant
Biebrich a. Rh.
Telephon No. 34.

Patentbüro Rock

Wiesbaden
Gneisenaustasse 15

Technikum Bingen

Maschinenbau, Elektro-
technik, Automobilbau
Brückenbau.

Direktion: Prof. Hoepke.

Chausseurkurse.

Mineralwasser-Apparate.

anerk. erstatl. Fabr. Komp. Elaricht. u. a. Zubeh. Ford. Sie Katalogd. Spezialfabr. Hugo Mosblech Köln-E 591 Abt. 1: Maschinenfabr. Abt. 2: Fruchtsaftpresse. u. Essenzfabrik mit Dampftrieb Export nach allen Ländern. Ueber 50 App., „Mosblech“ I. Betrieb

Graugub

aller Art,

als Spezialität: Bau- u. Maschinenguss u. Modell und Schablone, in bester Ausführung, roh und bearbeitet, liefert billigst

Eisengießerei

Theodor Dhl
Limburg/L.

Motorbauwinde

noch neu, Benzinmotor 6 PS fahrbar m. Riemenfeste, m. Schwenkfran, 50 Mtr. verg. Drahtseil, Haken und Ketten billig zu verkaufen.

Heinr. Seelgen
Sonnenberg-Wiesbaden

Chausseurschule

Bingen a. Rh.

unt. direkt. Staatsaufsicht. Eintritt tägl. Stell.-Nachw. Prospekt frei.

Die Erd- und Maurerarbeiten und Lieferungen zur Erbauung eines Empfangsgebäudes mit angebauten Güterschuppen und Nebengebäude je rd. 400 cbm Mauerwerk und 2000 bzw. 4000 cbm Bodenbewegung — auf den Bahnhöfen Langenau- bach und Breitscheid der Neubaustrecke Haiger-Gusternhain sollen in je einem Lose verbunden werden. Angebotshefte und Zeichnungen liegen auf dem Büro der Bauabteilung, Langenaubacherstr. 6, zur Einsicht aus. Eröffnen können von dort gegen post- und bestellgeldfreie Anweisung von 1.50 M. bezogen werden. Die Angebote werden am 5. Juni, vorm. 9 Uhr, geöffnet. Vollendungsfrist: 17 Wochen. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Haiger, den 19. Mai 1914.

Königl. Eisenbahn-Bauabteilung.

Häufelpflüg sehr kräftig gebaut, mit leicht verstellbaren Riestern, auch für bergige Gegend passend. Derselbe mit Jätevorrichtung mit nach allen Seiten verstellbaren Scharen. Derselbe mit Enteevorrichtung ist das denkbar praktischste Adergerät der Gegenwart. Ohne jedes Handwerkszeug mit ein paar Handgriffen auswechselbar, wird als Spezialität einzeln, sowie kompiniert geliefert von

H. K. Heun, Niederscheld (Dillkreis.)

Blatten

für Fußbodenbeläge und Wand-
bekleidungen, Fama-Steinholz-
böden, Sublinol-Estrichbö-
den, Emulsionen für garantiert
wasserdichte Mörtel und wasserdichten
Anstrich, Dübelsteine, Glasbausteine, Rohr-
gewebe, Zement- und Gipsdielen sowie alle
anderen Baumaterialien kauft man sehr vorteilhaft bei
Bauartikel-Fabrik Emil Horst, Siegen.
Telefon 26.

Kunststeinwerk Gebr. Reinhard, Flacht

empfehlen ihre seit 10 Jahren best bewährten Kunststein-
fabrikate für Innen- und Außenarchitektur, frei-
tragende und feuerfeste Treppenanlagen, Denk-
mäler, Grabinschriften etc. unter Anwendung jeder
Bearbeitungsweise in Granit, Sandstein, Basalt-Lava,
Muschelkalk, sowie allen anderen Steinarten unter
Verwendung des betreffenden Natursteins, welche auf eigener
Steinbrechanlage zweckentsprechend gemahlen wird. —
Für Vorfahrbeton und Steinputz alle bewährten
Steinmahlungen, Terrazzoformung u. Steinfarbe
in allen Farben. Beste Referenzen von Behörden u. Privaten.

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Eng



Mied.-H. bei Frankfurt a. M., Mainfr. 2. — Tel. Amt 5341 13

Kgl. Bayer. Hof-Fenster- und Türenfabrik

Th. Fasig & Sohn, Ludwigshafen a. Rh.

1862 Begründet 1862 :—: Telefone: 2000 und 2001

fertigt: Holzfenster, Fensterläden, Zimmer- u. Haustüren, Glasabschlüsse jeder Art
Preislisten, Kostenberechnungen, Kataloge jederzeit kostenlos.

Türschoner

aus nur bester Qualität

Celluloid

(Keine Pappe-Einlage)

In allen Farben, Façonen,

Breiten & Längen & nach

jeder Zeichnung ausgeführt

Wiederverkäufer

erhalten hohen Rabatt!

Man verlange Preisliste und

Muster sendung ohne Verbindlichkeit

ED. JSENMANN

Bruchsal (Baden)

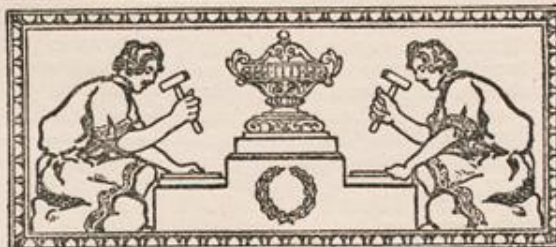
Telefon Nr. 70

Deutsche Fachschule

Rosswein i. S.

Gegr. 1894.

Eisenkonstruktion, Bau-
kunst- u. Maschinen-
schlosserei, Theorie- u.
Praxis-Studiengang frei.



Ph. Häuser, Wiesbaden, Michelsberg 28
Telefon 1983

Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten

Heißkörperverkleidungen, Garderobeständer,

Grabornamente, Bronzegeräte, Ziselier- u.

Treibarbeiten, Stilgerechte Möbelbeschläge,

Metallsockelbleche für Möbel u. Türen, Pendel-

türgriffe usw. Um- und Aufarbeiten von Kron-

leuchtern, Vernickeln, Vergolden u. Versilbern

Trockene Wände

durch die echten

Kosmos-Tafeln.

Sofort trockene Wände ober-

flächen. Dauernd lufttrocken-

schichten. Verl. Sie Prosp.

No. 450a.

A. W. Andersnach

Beuel a. Rh.

Niederlage Rosset & Co. Nachf.
Gustav Isel, Wiesbaden.
Lahnstrasse 18.

Über deren Anmeldung und Verwertung Broschüre Erfindungen & Patente frei

J. Bell & Co.

Berlin S.W. 317



Verlangen Sie nur

Efelce

und Kohlen-

ladungen.

Es sind die billigsten,

weil die besten Feinsäure

und alle Zwecke. Fabrik

mit 20 Jähr. Ref. Wo nicht

erhöht. direkter Bez. v. d.

Fleischhacker-

Lampen-Comp.

Dresden-N.